

## *Konkrete Normenkontrolle*

gemessen.<sup>242</sup> Nach dem vom Staatsgerichtshof in diesem Zusammenhang auch schon angesprochenen Art. 6 EMRK erfüllt die Verwaltungsbeschwerdeinstanz die Voraussetzungen eines "tribunal" und ist so gesehen als Gericht zu qualifizieren.<sup>243</sup> Die Bezeichnung als Gericht selbst, das heisst, ob eine Behörde ausdrücklich als Gericht zu benennen ist, ist unter diesem Gesichtswinkel nicht relevant. Entscheidend ist allein die Unabhängigkeit von der Regierung und den Verfahrensparteien, die Bestellung für einen bestimmten Zeitraum sowie die Mündlichkeit des Verfahrens.<sup>244</sup>

### 2. Antragsrecht und auch Antragspflicht?

#### *a) Rechtslage*

Ein Gericht ist weder wegen Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes (Art. 28 Abs. 2 StGHG) noch wegen Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit einer Verordnung (Art. 25 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 StGHG) angehalten, das Verfahren zu unterbrechen und dem Staatsgerichtshof die Frage der Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit zur Prüfung zu unterbreiten. Dies gilt im Fall von Art. 25 Abs. 2 StGHG auch für eine Gemeindebehörde. Es bleibt ihnen anheimgestellt, ob sie einen Prüfungsantrag<sup>245</sup> an den Staatsgerichtshof stellen oder nicht. So besagt es der klare Wortlaut des Gesetzes.

<sup>242</sup> So StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1947 bis 1954, S. 164 (165), wo der Staatsgerichtshof den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit als das "Hauptkriterium" eines Gerichtes im Sinn von Art. 98 und 99 LV bezeichnet.

<sup>243</sup> So ausdrücklich in StGH 1989/11, Urteil vom 3. November 1989, LES 2/1990, S. 68 (70), und StGH 1988/20, Urteil vom 27. April 1989, LES 3/1989, S. 125 (128). In StGH 1993/9, Urteil vom 22. März 1994, LES 3/1994, S. 68, konnte der Staatsgerichtshof die Frage der Tribunal-Qualität der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ausklammern, da er sie im Sinn von Art. 6 EMRK nicht zu prüfen hatte.

<sup>244</sup> So StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1981, LES 1982, S. 169.

<sup>245</sup> Die vom Staatsgerichtshof verwendete Terminologie ist uneinheitlich. So spricht er etwa in StGH 1993/6, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 41 (45), von "Prüfvorlage" oder "Prüfungsvorlage" und in StGH 1993/15, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 52 (53), von "Prüfungsanträge" oder "Prüfbegehren" (so auch in StGH 1992/12, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 84 [85]) und in StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (so auch in StGH 1993/15, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 52 und 53), von "Prüfantrag" und "Prüfbegehren".